

Förderrichtlinien der Stiftung Wissenschaft und Demokratie (SW&D)

1. Förderzweck

Die Stiftung Wissenschaft und Demokratie (SW&D) unterstützt wissenschaftliche Vorhaben, die geeignet sind, freiheitliche Demokratie im Sinne des Grundgesetzes zu fördern. Zweck der Stiftung ist die Förderung der Politikwissenschaft und ihrer Nachbardisziplinen. Die Stiftung wird tätig durch die Vergabe von Forschungsaufträgen und Stipendien, Unterstützung von Publikationen, Abhaltung von wissenschaftlichen Bildungsveranstaltungen und Symposien, Ausschreibung von Wettbewerben, Aussetzung von Preisen sowie durch die Gründung und Förderung wissenschaftlicher Forschungseinrichtungen und die Unterstützung und finanzielle Zuwendung an andere steuerbegünstigte Körperschaften, die die Politikwissenschaft oder ihre Nachbardisziplinen zum Gegenstand haben (§ 2 der Satzung der SW&D).

Die SW&D fördert insbesondere solche Projekte, die dem Gebot der Praxisorientierung des Stifters Prof. Dr. Eberhard Schuett-Wetschky entsprechen.¹ Es ist beabsichtigt die Themen Parlamentarismus und Internationale Beziehungen auf Dauer gleichwertig zu unterstützen.

Mit Stipendien fördert die Stiftung praxisorientierte Dissertationsvorhaben aus den Bereichen Politikwissenschaft, Geschichte, öffentliches Recht, Soziologie und Wirtschaftsgeografie. Die Fragestellung sollte innovativ sein. Die Finanzierung der Lebenshaltungskosten von Einzelpersonen ist darüber hinaus ausgeschlossen.

2. Fördervoraussetzungen

2a. Allgemein

Voraussetzung für eine Förderung ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand der SW&D. Fördermittel werden nur vor Eintreten des Mittelbedarfs gewährt; nachträgliche Bewilligungen sind nicht möglich. Das Projekt oder die Arbeit darf noch nicht begonnen worden sein und muss zeitlich begrenzt sein.

Zwischen Eingang des Antrages und Eintreten des Mittelbedarfs müssen mindestens sechs Wochen liegen, bei institutionellen Anträgen mindestens zehn Wochen. Jede Förderzusage steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der Mittel. Die Auszahlung der Fördermittel setzt voraus, dass der Förderpartner in den Abschluss eines Fördervertrages einwilligt und ggfs. seinen Gemeinnützigkeitsnachweis vorlegt.

2b. Für Stipendien

Die Stiftung Wissenschaft und Demokratie vergibt Stipendien an Einzelpersonen für Dissertationsvorhaben, die einen Praxisbezug aufweisen und in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden. Die Betreuung durch einen prüfungsberechtigten Hochschullehrer muss gegeben sein. Der Hochschulabschluss muss mindestens „gut“ gewertet worden sein. Bei Beginn des Promotionsvorhabens darf der Kandidat nicht älter als 32 Jahre sein. Es muss die Bereitschaft zum Abschluss eines Stipendienvertrages vorhanden sein. Der Kandidat muss sich mit Beginn seines Promotionsvorhabens zum Promotionsverfahren an einer deutschen Universität anmelden, bzw. einschreiben. Zeitgleiche finanzielle Förderungen durch andere Institutionen sind nicht möglich.

3. Publikationen:

Bei von der Stiftung maßgeblich unterstützen Veröffentlichungen jeglicher Art, müssen diese an geeigneter Stelle den Vermerk tragen: „Veröffentlicht mit Unterstützung der Stiftung Wissenschaft und Demokratie“. Grundsätzlich soll das Logo der Stiftung Verwendung finden. In der Einleitung oder dem Vorwort ist auf die Forschungs- bzw. Publikationsförderung hinzuweisen. Der Stiftung sind unverzüglich nach Erscheinen der Publikation die Datei und zwei kostenlose Belegexemplare zur Verfügung zu stellen.

¹ Praxisorientierte Politikwissenschaft. Kritik der empirisch-analytischen und behavioralistischen sowie der traditionellen normativen Position. In: Peter Haungs (Hrsg.), Wissenschaft, Theorie und Philosophie der Politik. Konzepte und Probleme, Baden-Baden 1990, S. 19-62.

4. Förderumfang

4a. Allgemein

Die Höhe der Förderung von Einzelpersonen und der Vergütung der bei der Stiftung angestellten Personen richtet sich nach den Vergütungsrichtlinien des Vorstandes der Stiftung Wissenschaft und Demokratie.

Der Umfang der Förderung eines Projekts soll 15% der gesamten der Stiftung in demjenigen Kalenderjahr für Förderungen zur Verfügung stehenden Mittel nicht überschreiten. Hiervon ausgenommen ist die Unterstützung anderer steuerbegünstigter Körperschaften und die operative Stiftungstätigkeit.

4b. Stipendien

Promotionsstipendien werden grundsätzlich über zwei Jahre in Höhe von 1200 € monatlich vergeben mit einer zweimaligen Verlängerungsmöglichkeit über ein halbes Jahr. Eine Verlängerung muss beantragt werden. Bei der Erziehungsberechtigung für ein Kind, das im eigenen Haushalt lebt, wird ein Kinderzuschlag in Höhe von 100€ monatlich gewährt. Aufwendungen für Fahrtkosten zu Veranstaltungen der Stiftung werden ersetzt. Aufwendungen für Reisekosten in Zusammenhang mit der Erforschung des Gegenstandes werden nach Einzelfallprüfung ggfs. ersetzt.

5. Förderentscheidung

Der Vorstand der SW&D entscheidet nach pflichtgemäßem, eigenem Ermessen und auf Basis der ihr zur Verfügung stehenden Mittel über Zuwendungen. Er kann sich bei Bedarf beraten lassen. Er kann seine Entscheidung begründen, ist hierzu aber nicht verpflichtet.

6. Förderanträge Form und Inhalt

Förderanträge müssen folgende Unterlagen enthalten:

- eine Zusammenfassung des Projekts oder der Arbeit auf einer Seite,
- eine Vorstellung der handelnden Personen, sowie ggfs. eine Aufgabenbeschreibung der einzustellenden Mitarbeiter
- Angaben zum Forschungsprojekt und ggfs. zur beantragenden Institution, insbesondere zur Intention und Zielvorstellung sowie zum angestrebten tatsächlichen Output/Produkt,
- eine Darlegung der zu fördernden Maßnahme mit Begründung des Förderbedarfs und der Angabe ob und welche weiteren Förderer es gibt oder geben soll,
- einen Kostenplan und einen Zeitplan
- ggfs. Satzung der beantragenden Institution,
- für Stipendien: ein Schreiben über die Bereitschaft zur Betreuung des Dissertationsvorhabens von einer prüfungsberechtigten Person, ein aussagekräftiges Exposé, insbesondere mit Begründung der Praxisrelevanz, einen Lebenslauf, Abschlusszeugnisse.

7. Fördermittelverwendung

Die Fördermittel sind für den beantragten Zweck zu verwenden und sind durch Belege (Verträge, Rechnungen und/oder Quittungen) zu dokumentieren. Eine Umwidmung von bereits bewilligten Mitteln ist möglich. Nicht verwendete oder nicht zugunsten des Förderzwecks eingesetzte Mittel sind zurückzuzahlen. Bewilligte Mittel, die nicht innerhalb von 12 Monaten abgerufen werden, werden in den Stiftungshaushalt zurückgeführt.

8. Prüfung der Mittelverwendung

Je nach Dauer und Umfang der Förderung sollen Mittlempfänger halbjährlich oder vierteljährlich, mindestens aber jährlich über den Fortgang des geförderten Projekts und seine zukünftig geplante Entwicklung für das nächste Jahr (Vierteljahr, Halbjahr) Bericht erstatten.